

Zweiter Bericht des Gemeinderats zum Anzug Franziska Roth und Kons. betreffend finanzieller Entlastung des Mittelstandes

(überwiesen am 21. Dezember 2011)

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 21. Dezember 2011 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Franziska Roth und Kons. betreffend finanzieller Entlastung des Mittelstandes überwiesen:

Wortlaut:

"Durch das Steuersenkungspaket des Kantons sind vor allem die unteren Einkommen stark entlastet worden. Die hohen Einkommen profitieren hauptsächlich von den linearen Steuersenkungen der Gemeinde. Der Mittelstand hat aber davon wenig.

Nebst den Ausgaben für das Wohnen belasten gerade auch die stetig steigenden Krankenkassenprämien das Portemonnaie vieler Einwohnerinnen und Einwohner immer mehr. Während Personen mit geringem Einkommen von einer Prämienunterstützung durch den Kanton profitieren, müssen bereits mittelständische Steuerzahlende die Krankenkassenprämien vollständig selber bezahlen. Diese Faktoren schränken den finanziellen Spielraum des Mittelstandes zunehmend ein.

Die Unterzeichnenden bitten darum den Gemeinderat zu prüfen und zu berichten

- ob eine kommunale Krankenkassen-Prämienverbilligungsgruppe in Erweiterung der kantonalen Regelung eingeführt werden kann und
- ob der Gemeinderat weitere Möglichkeiten sieht, die mittelständischen Steuerzahlenden finanziell zu entlasten."

sig. Franziska Roth-Bräm
Daniel Aeschbach
Aaron Agnolazza
Dominik Bothe
Rolf Brüderlin
Christian Burri
Roland Engeler-Ohnemus
Barbara Graham-Siegenthaler
Christian Griss
Christine Kaufmann
Priska Keller-Dietrich
Monika Kölliker-Jerg
Daniel Liederer
Roland Lötscher
Hans Rudolf Lüthi
Peter Mark

David Moor
Thomas Mühlemann
Dieter Nill
Heinz Oehen
Caroline Schachenmann
Andrea Schotland
Silvia Schweizer
Urs Soder
Jürg Sollberger
Thomas Strahm
Lukas Strickler
Andreas Tereh
Daniel Wenk
Thomas Zangger
Andreas Zappalà



2. Bericht des Gemeinderats

In der Sitzung vom 27. November 2013 hat der Einwohnerrat den Bericht des Gemeinderats zum Anzug Franziska Roth und Kons. betreffend finanzielle Entlastung des Mittelstandes behandelt und beschlossen, den Anzug stehen zu lassen.

In seiner ersten Anzugsbeantwortung¹ hat der Gemeinderat auf die Problematik der Definition des Mittelstands und die erheblichen Kosten einer substanziellen finanziellen Entlastung des Mittelstands sowie auf die Tatsache, dass der Mittelstand seine Entlastung selbst finanzieren müsste, hingewiesen. Im Weiteren zeigte der Gemeinderat, wie der Mittelstand in Riehen mit den durchgeführten kantonalen und kommunalen Steuersenkungsmassnahmen der letzten Jahre entlastet wurde.

Mittlerweile sind auch politische Vorstösse zur Entlastung des Mittelstands auf kantonaler und eidgenössischer Ebene beantwortet worden. Für den Gemeinderat war es wichtig, die Reaktionen von Bund und Kanton auf die Vorstösse abzuwarten, da Bund und Kanton mehr Möglichkeiten haben als die Gemeinde, eine steuerliche oder anderweitige finanzielle Entlastung einer spezifischen Bevölkerungsgruppe zu realisieren.

Kantonale Vorstösse

Im Kanton Basel-Stadt fand die Motion Knellwolf im Parlament keine Mehrheit. Die Motion hätte vorgesehen, dass bei einem Selbstbehalt von 1000 Franken und einem steuerbaren Einkommen bis 150'000 Franken die volle Krankenkassen-Grundprämie abgezogen werden kann. Je höher das Einkommen, desto weniger sollte abgezogen werden.

Eidgenössische Vorstösse

Auf eidgenössischer Ebene hat der Bundesrat seinen Bericht² zum Postulat 11.3810 von Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz verfasst, welches den Bundesrat auffordert, einen Bericht über eine kohärente – mit den Kantonen koordinierte – Mittelstandsstrategie vorzulegen.

Der Bund zählt jene Haushalte zur Mittelschicht, die (bereinigt um die Haushaltsgrösse) zwischen 70 Prozent und 150 Prozent des mittleren Einkommens erreichen. Darunter fielen 2012 etwa Alleinstehende mit monatlichem Bruttoeinkommen zwischen 3'868 und 8'289 Franken, und bei Paaren mit zwei Kindern unter 14 Jahren waren es Einkommen zwischen 8'123 und 17'406 Franken. In seinem Bericht zeigt der Bundesrat, dass in den letzten 15 Jahren die verfügbaren Einkommen der mittleren 60 Prozent der Haushalte im Durchschnitt um 14 - 17 % gestiegen sind, und dass dieser Zuwachs höher ausfiel als bei den einkommensschwachen und einkommensstarken Haushalten. Eine substanzielle Entlastung der Mittelschicht könnte zudem weder von den untersten 20 Prozent der Haushalte, noch von den obersten 20 Prozent der Haushalte finanziert werden. Aus Sicht des Bundesrats ist darum eine explizite Mittelstandsstrategie auf Stufe Bund – auch koordiniert mit den Kantonen – nicht angezeigt, zumal in einem Land wie der Schweiz mit direktdemokratischen Abläufen

¹: http://www.riehen.ch/sites/default/files/files/geschaef/10-14.634.02_bericht_gr_anzug_roth_entlastung_mittelstand_.pdf

²: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/43308.pdf>



in der Regel keine wichtigen Entscheidungen gegen den Willen einer breiten Bevölkerungsschicht – insbesondere der Mittelschicht – umgesetzt werden können. Zudem zeichnet sich die Mittelschicht durch unzählige verschiedene Lebensmuster aus, denen eine einzige Mittelstandsstrategie nicht gerecht werden kann. Es ist darum vielmehr das Ziel des Bundesrats, im Sinn einer kohärenten Politik der gesamten Bevölkerung möglichst gute Rahmenbedingungen bereitzustellen.

Der Gemeinderat nimmt zu den Anliegen der Anzugstellenden wie folgt Stellung:

1. Kann eine kommunale Krankenkassen-Prämienverbilligungsgruppe in Erweiterung der kantonalen Regelung eingeführt werden?

Im Kanton Basel-Stadt werden Prämienbeiträge an die Grundversicherung gesprochen, wenn das massgebende Einkommen eine vorgegebene Einkommensgrenze nicht überschreitet. Für einen Haushalt mit 4 Personen wird bei einem Einkommen von 89'000 Franken noch eine Prämienverbilligung von 22 Franken pro erwachsene Person gesprochen (s. Beilage). Für höhere Einkommen wird keine Prämienverbilligung ermöglicht. Um Prämienbeiträge auch an höhere Einkommensgruppen (Mittelstand) zu sprechen, müsste mindestens eine zusätzliche Einkommensgruppe gebildet werden. Gemäss Aussagen des kantonalen Amtes für Sozialbeiträge wäre es im Prinzip möglich, jedoch systemtechnisch kompliziert, für Riehen die Einkommensgrenze nach oben zu erweitern. Nötig wäre eine grössere Investition in einen EDV-Umbau (über 50'000 Franken). Riehen müsste in dieser Variante auch die Administrationskosten tragen, da zusätzliche Dossiers bearbeitet werden müssten. Die effektive Unterstützung für die einzelne Person wäre gering und der Aufwand für die Systemumstellung erscheint nicht gerechtfertigt. Welche Kosten diese Umstellung und die dazugehörige Administration im Detail verursachen würden, müsste näher abgeklärt werden.

Unbedingt zu beachten ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG). Im SoHaG ist festgelegt, in welcher Reihenfolge ausbezahlte Sozialleistungen bei anderen Sozialleistungen angerechnet werden. Konkret: Würde die Gemeinde höhere Prämienbeiträge ausrichten, müssten diese Beiträge als Einkommen bei der Berechnung der Subvention der Tagesbetreuung angerechnet werden, was zu einer tieferen Subvention der Tagesbetreuung führen würde. Aufgrund obiger Ausführungen kam der Gemeinderat bereits bei der Prüfung der Frage der Erhöhung von Mietzinszuschüssen zum Ergebnis, dass eine Erweiterung der Subjekthilfe in Form von weiteren Vergünstigungen nicht weiterverfolgt werden soll.

2. Sieht der Gemeinderat weitere Möglichkeiten, die mittelständischen Steuerzahlenden finanziell zu entlasten?

Instrumente der Mittelschichtspolitik

Generell gibt es zwei Möglichkeiten, Politik zugunsten der Mittelschicht zu betreiben. Die erste Möglichkeit ist die Umsetzung von wachstums- und wettbewerbsfördernden Reformen, welche eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Folge haben. Das zweite Instrument ist die klassische Umverteilungspolitik. Während die Wachstumspolitik tendenziell die Kaufkraft aller Gesellschaftsschichten und den Lebensstandard der gesamten Bevölkerung



stärkt, ist bei der Umverteilungspolitik (via Steuern, Transfers und Sozialversicherungen) in der Regel nur eine Stärkung der Mittelschicht möglich, wenn zugleich die Kaufkraft anderer Schichten geschwächt wird.

Als konkrete Umverteilungsmassnahmen werden vom Bund in seinem Bericht² folgende, nicht abschliessende Beispiele genannt:

1. Umverteilungsmassnahmen zulasten der Oberschicht:

- Verschärfung der Progression bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen
- Einführung einer Kapitalgewinnsteuer im Privatvermögen
- Erhöhung der kantonalen Vermögenssteuer bzw. Einführung einer Bundesvermögenssteuer
- Ausdehnung der kantonalen Erbschaftssteuer auf Nachkommen bzw. Einführung einer Bundeserbschaftssteuer.

Von diesen Massnahmen kann einzig eine Erhöhung des Steuerfusses für die Vermögenssteuern von der Gemeinde initiiert werden. Die übrigen Massnahmen können nur von Bund und Kanton umgesetzt werden.

2. Umverteilungsmassnahmen zulasten der Unterschicht:

- Reduktion der Prämienverbilligung
- Kürzung der Ansprüche auf Ergänzungsleistungen
- Verschärfung bei der Gewährung von Alimentenbevorschussung
- Anhebung der Krippentarife für tiefe Einkommen
- Besteuerung der Sozialhilfe ohne Korrekturmassnahmen
- Abschaffung der kantonalen Stipendien.

Diese Massnahmen liegen nicht in der kommunalen Hoheit, sondern können nur vom Kanton initiiert werden.

3. Umverteilungsmassnahmen zulasten von Partikularinteressen:

- Erhöhung der Eigenmietwerte auf den Marktmietwert
- Aufhebung des Steuerabzugs von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke
- Aufhebung der Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht bei Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen
- Aufhebung der kantonalen Tarifordnungen für Notare
- Reduktion der Subventionen für die Landwirtschaft.

Diese Massnahmen liegen nicht in der kommunalen Hoheit, sondern können nur von Bund und Kanton initiiert werden.

4. Umverteilungsmassnahmen zugunsten der Mittelschicht und zugunsten von Partikularinteressen, welche überwiegend der Mittelschicht zuzuordnen sind:

- Befreiung minderjähriger Kinder von den Krankenkassenbeiträgen
- Ausweitung von Steuerabzügen, welche insbesondere der Mittelschicht zugutekommen
- Generelle Senkung der Steuerprogression im mittleren Einkommensbereich
- Erhöhung der Subventionen zugunsten des öffentlichen Verkehrs



- Ausbau gemeinnütziger Wohnungsbau in urbanen Gemeinden
- Erhöhung der Bildungsausgaben

Die Ausweitung von Steuerabzügen oder die Anpassung der Steuersätze liegen in der Hoheit von Bund und Kanton.

Subventionen zugunsten des öffentlichen Verkehrs, der Ausbau des gemeinnützigen Wohnungsbaus, sowie die Erhöhung von Bildungsausgaben können kommunal umgesetzt werden und werden in der Gemeinde Riehen bereits gefördert (Ruftaxi, Mittagstische, Tagesbetreuung, genossenschaftlicher Wohnungsbau etc.).

Die Möglichkeiten der Gemeinde, eine bestimmte Bevölkerungsgruppe steuerlich zu entlasten, liegen in erster Linie bei der Bestimmung der Steuerfüsse. Die Gemeinde kann bei den Einkommens-, Vermögens- und der Grundstücksgewinnsteuer einen kommunalen Steuerfuss bestimmen. Eine Entlastung der Mittelschicht könnte am ehesten mit einer Reduktion der Einkommenssteuern realisiert werden, wobei dabei auch die Oberschicht profitieren würde.

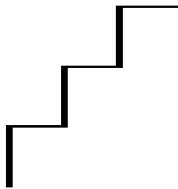
Eine weitere Möglichkeit, eine steuerliche Entlastung zu realisieren, liegt bei der Festsetzung des Vergütungszinssatzes für Steuervorauszahlungen. Der Gemeinderat legt jeweils Ende Jahr den Vergütungszinssatz für das kommende Jahr fest und sorgt schon seit Jahren für eine attraktive Höhe dieses Satzes.

Fazit des Gemeinderats

Die grösste Möglichkeit zur Entlastung des Mittelstands liegt bei der Ausgestaltung des Steuergesetzes und somit bei Bund und Kanton. Sowohl auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene fanden die entsprechenden Vorstösse jedoch keine Mehrheit oder es wurde kein Handlungsbedarf evaluiert. Die Höhe der kommunalen Steuerfüsse liegt in der kommunalen Hoheit und wird jeweils Ende Jahr mit der Behandlung des Politikplans vom Einwohnerrat beschlossen. Schon heute hat der Einwohnerrat attraktive Steuerfüsse bei der Einkommenssteuer (92 % der vollen Kantonssteuer) und der Vermögensteuer (98 % der vollen Kantonssteuer) realisiert.

Bei der Festlegung des Vergütungszinssatzes wird der Gemeinderat auch weiterhin einen möglichst attraktiven Satz anstreben. Für das Kalenderjahr 2016 wurde der Vergütungszinssatz auf 1,25 % (Kanton 0,25%) festgesetzt.

Der Gemeinderat sieht keine weiteren Möglichkeiten, eine substanzielle finanzielle Entlastung des Mittelstands in Riehen zu bewirken und unterstützt die Ansicht des Bundesrats, dass es wichtiger ist, weiterhin möglichst gute Rahmenbedingungen für alle Marktakteure zu verfolgen und mit einem guten Service public den Lebensstandard der gesamten Bevölkerung – und somit auch des Mittelstands – zu erhöhen.



Seite 6

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Anzug **abzuschreiben**.

Riehen, 24. Mai 2016

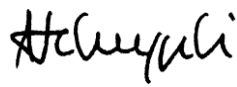
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli

Beilage: Prämienverbilligungs-Beitragstabelle BS ab 1. Januar 2016



Amt für Sozialbeiträge

► Prämienverbilligung

Einkommensgruppen, -grenzen und IPV-Beiträge ab 1. Januar 2016

(Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom September 2015)

Anzahl Personen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit									Beiträge in CHF pro Alterskategorie		
Gruppe	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers. ¹	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	8 Pers.	Erwachsene	Junge Erw.	Kinder
01	23'125.-	37'000.-	47'000.-	55'000.-	61'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	349.-	329.-	117.-
02	24'375.-	39'000.-	49'000.-	57'000.-	63'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	328.-	308.-	111.-
03	25'625.-	41'000.-	51'000.-	59'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	77'000.-	303.-	289.-	104.-
04	26'875.-	43'000.-	53'000.-	61'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	279.-	269.-	96.-
05 ³	28'125.-	45'000.-	55'000.-	63'000.- ²	69'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	257.- ⁴	249.- ⁴	90.- ⁴
06	29'375.-	47'000.-	57'000.-	65'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	235.-	229.-	85.-
07	30'625.-	49'000.-	59'000.-	67'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	210.-	229.-	79.-
08	31'875.-	51'000.-	61'000.-	69'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	187.-	229.-	73.-
09	33'125.-	53'000.-	63'000.-	71'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	165.-	229.-	67.-
10	34'375.-	55'000.-	65'000.-	73'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	142.-	229.-	61.-
11	35'625.-	57'000.-	67'000.-	75'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	119.-	229.-	59.-
12	36'875.-	59'000.-	69'000.-	77'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	94.-	229.-	59.-
13	38'125.-	61'000.-	71'000.-	79'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	97'000.-	72.-	229.-	59.-
14	39'375.-	63'000.-	73'000.-	81'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	99'000.-	49.-	229.-	59.-
15	40'625.-	65'000.-	75'000.-	83'000.-	89'000.-	93'000.-	97'000.-	101'000.-	25.-	229.-	59.-
16	41'875.-	67'000.-	77'000.-	85'000.-	91'000.-	95'000.-	99'000.-	103'000.-	24.-	229.-	59.-
17	43'125.-	69'000.-	79'000.-	87'000.-	93'000.-	97'000.-	101'000.-	105'000.-	23.-	229.-	59.-
18	44'375.-	71'000.-	81'000.-	89'000.-	95'000.-	99'000.-	103'000.-	107'000.-	22.-	229.-	59.-

Berechnungsbeispiel:

Haushalt: 2 Erwachsene, 1 junge erwachsene Person* und 1 Kind (*Person zwischen 19 und 25 in Erstausbildung)

1: 4-Personenhaushalt

2: massgebliches Einkommen: 63'000.-

3: Einkommensgruppe: 5

4: Monatlicher Beitrag: 2 erwachsene Personen: 2 x 257.-, junge erwachsene Person: 249.-, Kind: 90.-

546.-	506.-	129.-
-------	-------	-------

kantonale Durchschnittsprämie